



Wirtschaftssatzung

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 16. Dezember 2013 hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2019 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen:

I Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wird

| | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit der Summe der Erträge in Höhe von | 15.135.000 EUR |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | -15.084.100 EUR |
| | mit einem geplantem Ergebnisvortrag in Höhe von | 0 EUR |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 50.900 EUR |
| 2 | im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 1.108.035 EUR |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | -720.000 EUR |

festgestellt.

II Beitrag

1 Beitragsbefreiung

- 1.1 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften sowie eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 1.2 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

2 Grundbeitrag

2.1 IHK-Zugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

| | | <u>Grundbeitrag</u> |
|--------|---------------|---------------------|
| - über | 1.000.000 EUR | 1.200 EUR |
| - bis | 1.000.000 EUR | 1.000 EUR |
| - bis | 250.000 EUR | 500 EUR |
| - bis | 150.000 EUR | 350 EUR |
| - bis | 100.000 EUR | 250 EUR |
| - bis | 50.000 EUR | 150 EUR |

soweit nicht die Einstufung nach II 2.2 erfolgt oder die Befreiung nach II 1 eingreift.

2.2 IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

| | | <u>Grundbeitrag</u> |
|-------|------------|---------------------|
| - bis | 37.500 EUR | 100 EUR |
| - bis | 25.000 EUR | 50 EUR |

soweit nicht die Befreiung nach II 1 eingreift.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach II 2.1 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3 Umlage

3.1 Als Umlage werden 0,08 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfswise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

3.2 Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.

4 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.

5 Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.

Osnabrück, 3. Dezember 2019

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Zusätzlich werden die Wirtschaftssatzung sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2020 und der Finanzplan 2020 als Anlagen der Wirtschaftssatzung auf www.osnabrueck.ihk24.de veröffentlicht.

Osnabrück, 3. Dezember 2019

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer